

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 28 (1933)
Heft: 4

Artikel: Resolution über den Seeuferschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Henri Perrochon belehrt worden. So konnten wir uns zum voraus freuen und die schönen Bauten und Stadtbilder als gute Freunde begrüssen.

Es ist leider noch mitzuteilen, dass im Hinblick auf die *Bundesfeierspende* die bisherige Bundessubvention einstweilen eingestellt worden ist. Der Vorstand hofft, dass seine Bemühungen, die Subvention nächstes Jahr wieder zu erhalten, erfolgreich sein werden. Wir haben wertvolle Zusicherungen von massgebender Stelle erhalten, dass nicht ein endgültiger Entzug der Subvention und keine Streichung von der Liste der Subventionsempfänger beabsichtigt ist.

Zum Abschluss soll kräftig hervorgehoben werden, dass nunmehr nach Auffassung des schweizerischen Zentralvorstands für seine Jahresarbeit keineswegs bloss die zufällig und unberechenbar jeweilen an ihn herantretenden Aufgaben (Rettung gefährdeter Heimatschutzgüter von schweizerischer Bedeutung usw.) massgebend sein dürfen, sondern dass jedes Jahr mindestens eine grosse planmässige *Programmarbeit* an die Hand genommen und ausgebaut werden soll, damit die ausserordentlich mannigfaltige, noch für viele Jahre reichende Gestaltung grundsätzlicher, umfassender Heimatschutzaufgaben (wie 1933 der Seeuferschutz, 1934 das Neue Bauen usw.) zu Nutz und Frommen des Schweizervolkes praktischen Lösungen und wohlüberlegten Wegleitung von seiten unserer kulturellen Vereinigung entgegengeführt wird.

Resolution über den Seeuferschutz.

Die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz hielt am Samstag und Sonntag in Payerne und Estavayer ihre Jahressammlung ab. Auf Grund von Vorträgen von Taverney, Lausanne, und Matthey, Neuenburg, wurde das Seeuferschutz-Problem eingehend behandelt. Bereits hat der Zentralvorstand eine umfassende Aktion in dieser Sache eingeleitet; die Versammlung beschloss im Anschluss daran folgende Resolution: *Die Schweizerische Heimatschutzvereinigung billigt das vom Zentralvorstand den Seeuferschutz betreffend aufgestellte Arbeitsprogramm in allen Teilen und erhebt dasselbe zum Beschluss. Sie stellt ergänzend dazu folgende Postulate auf:*

1. *Die zuständigen Behörden der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Korporationen seien einzuladen, ihr Augenmerk darauf zu richten, dass keine in öffentlichem Besitz befindlichen Seeufergebiete an Private veräussert werden.*
2. *Die Seeufer seien der Allgemeinheit möglichst zugänglich zu machen und in einer der Landschaft angepassten Weise anzulegen und auszubauen.*
3. *Sollte zu diesem Zwecke der Erwerb von in Privatbesitz befindlichen Ufergebieten notwendig sein, so ist zu versuchen, auf gütlichem Wege zum Ziele zu gelangen; im Falle der Nichterhältlichkeit solle die Ueberführung in öffentlichen Besitz auf verfassungsmässigem Wege, gegen volle Entschädigung, erfolgen.*
4. *Für den Fall, dass Ufergebiete aus öffentlichem Besitz zu Wochenend- und Siedlungszwecken Privaten zur Verfügung gestellt werden, sei denselben nicht das freie uneingeschränkte Eigentum, sondern nur ein Baurecht einzuräumen.*